

# Newsletter

Januar 2024

Finanzgericht  
Münster



Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Finanzgericht Münster wünscht Ihnen ein gutes, erfolgreiches und vor allem gesundes neues Jahr 2024! Wir hoffen, dass Ihnen unser Newsletter auch in diesem Jahr wieder viele wichtige Erkenntnisgewinne bringen wird.

Heute lesen Sie im Newsletter des Finanzgerichts Münster Entscheidungen u.a. zur Frage, ob der entgeltliche Verzicht auf ein Nießbrauchrecht eine Veräußerung i.S.d. § 23 EStG darstellt.

## Aktuelle Entscheidungen

### **Entgeltlicher Verzicht auf ein Nießbrauchrecht stellt keine Veräußerung i.S.d. § 23 EStG dar**

Mit Urteil vom 12. Dezember 2023 (Az. [6 K 2489/22 E](#)) hat der 6. Senat des Finanzgerichts Münster entschieden, dass die entgeltliche Ablösung eines Nießbrauchrechts keinen Veräußerungsvorgang i.S.d. § 23 EStG, sondern einen von dieser Vorschrift nicht erfassten veräußerungsähnlichen Vorgang darstellt.

Der Klägerin wurde im Jahr 2008 im Wege eines Vermächtnisses ein Nießbrauchrecht an einem Grundstück zugewendet. Im Jahr 2012 überließ sie das Grundstück an eine Kommanditgesellschaft, an der sie selbst als Gesellschafterin beteiligt war. Die Mieteinnahmen stellten Sonderbetriebseinnahmen dar. Nachdem die Klägerin im Jahr 2018 aus der Kommanditgesellschaft ausgeschieden war, überführte sie das Nießbrauchrecht in Übereinstimmung mit der Rechtsauffassung der Finanzverwaltung zu einem Wert von 0 € in

ihr steuerliches Privatvermögen und erfasste die Mieteinnahmen fortan als Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Im November 2019 verzichtete die Klägerin sodann gegen eine Entschädigungszahlung auf ihr Nießbrauchrecht.

Im Rahmen der bei der Klägerin durchgeführten Betriebsprüfung vertrat das Finanzamt die Auffassung, dass die Ablösung des Nießbrauchs zu Einkünften i.S.v. § 23 EStG geführt habe. Die Entnahme des Nießbrauchrechts aus dem Sonderbetriebsvermögen habe zu einer Anschaffung nach § 23 Abs. 1 Satz 2 EStG geführt, sodass der entgeltliche Verzicht innerhalb der – aufgrund der Nutzung als Einkunftsquelle gem. § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 4 EStG verlängerten – zehnjährigen Veräußerungsfrist erfolgt sei. Die Klägerin vertrat demgegenüber u.a. die Auffassung, dass das Nießbrauchrecht nicht veräußert, sondern – als nicht übertragbares Recht – lediglich abgelöst worden sei.

Der 6. Senat hat der Klage vollumfänglich stattgegeben. Das Nießbrauchrecht stelle zwar als ein gegenüber dem Eigentum an der belasteten Sache verselbständigtes, dingliches Nutzungsrecht ein Wirtschaftsgut i.S.d. § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG dar. Auch seien Nießbrauchrechte einlage- und damit auch entnahmefähig, sodass die Klägerin das Nießbrauchrecht im Jahr 2018 gem. § 23 Abs. 1

Satz 2 EStG durch Entnahme ins Privatvermögen übernommen habe.

Durch den entgeltlichen Verzicht im Jahr 2019 sei das Nießbrauchrecht jedoch nicht veräußert worden. Unter Anschaffung bzw. Veräußerung i.S.d. § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG sei nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs der entgeltliche Erwerb und die entgeltliche Übertragung eines Wirtschaftsguts auf einen Dritten zu verstehen. Eine "Veräußerung" setze somit nicht nur die Entgeltlichkeit des Übertragungsvorgangs, sondern auch einen Rechtsträgerwechsel an dem veräußerten Wirtschaftsgut voraus. Davon abzugrenzen seien sog. veräußerungsähnliche Vorgänge – also die Erbringung eines Entgeltes dafür, dass ein Vermögenswert in seiner Substanz endgültig aufgegeben werde. Da das Nießbrauchrecht gem. § 1059 BGB kraft ausdrücklich gesetzlicher Regelung nicht übertragbar sei, fehle es an einem Rechtsträgerwechsel. Der Verzicht auf das Nießbrauchsrecht führe nicht dazu, dass dieses Wirtschaftsgut an den Grundstückseigentümer (zurück) übertragen werde, sondern zu dessen Erlöschen. Insofern handele es sich um die endgültige Aufgabe eines Vermögenswertes in seiner Substanz und damit um einen veräußerungsähnlichen Vorgang.

Solche veräußerungsähnlichen Vorgänge seien von § 23 EStG nicht erfasst. Hierfür spreche neben dem Wortlaut auch der Charakter des § 23 EStG, der als Ausnahmegesetz im Rahmen des Dualismus der Einkunftsarten nur ausgewählte Wertveränderungen des Privatvermögens der Besteuerung unterwerfe. Hätte der Gesetzgeber auch veräußerungsähnliche Vorgänge von § 23 EStG erfasst wissen wollen, hätte er eine entsprechende Erweiterung der Norm vorgenommen. In § 23 EStG fehle jedoch eine entsprechende Vorschrift zu § 20 Abs. 2 Satz 2 EStG, durch die der Veräußerung verschiedene Ersatztatbestände gleichgestellt würden.

Der Senat hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Hören Sie hierzu bitte auch unseren neuesten [Podcast Steuerrecht](#).

## **Ausübung des Wahlrechts zur Einzelveranlagung von Ehegatten führt nicht zur Masseverbindlichkeit**

Ein nicht durch den Lohnsteuerabzug gedeckter Steuerbetrag, der nach Ausübung des Wahlrechts zur Einzelveranlagung von Ehegatten durch den Insolvenzverwalter entstanden ist, stellt keine Masseverbindlichkeit dar. Dies hat der 12. Senat des Finanzgerichts

Münster mit Urteil vom 15. Dezember 2023 (Az. [12 K 1324/21 E](#)) entschieden.

Der Kläger gab als Insolvenzverwalter eine Einkommensteuererklärung für den Insolvenzschuldner für das Streitjahr 2019 ab, in der er eine Einzelveranlagung von Ehegatten beantragte. Dies führte zu einem Nachzahlungsbetrag, da die Einkommensteuer die vom Arbeitslohn des Insolvenzschuldners einbehaltene Lohnsteuer überstieg. Demgegenüber erhielt die Ehefrau, über deren Vermögen ebenfalls das Insolvenzverfahren eröffnet und der Kläger als Verwalter bestellt worden war, eine Steuererstattung.

Das Finanzamt setzte den Nachzahlungsbetrag gegenüber dem Kläger als Masseverbindlichkeit fest. Dem hiergegen eingelegten Einspruch half es insoweit ab, als nur noch die Differenz zwischen dem sich aus einer Zusammenveranlagung ergebenden Betrag und dem tatsächlichen Zahlungsbetrag als Masseverbindlichkeit festgesetzt wurde. Mit seiner Klage wandte sich der Kläger gegen diese Qualifizierung als Masseverbindlichkeit.

Der 12. Senat des Finanzgerichts Münster hat der Klage stattgegeben. Die Einkommensteuerschuld stelle keine Masseverbindlichkeit dar. Sie beruhe auf dem Arbeitseinkommen des Schuldners, das zu

dessen insolvenzfremem Vermögen gehöre. Die Beantragung der Einzelveranlagung durch den Kläger als Insolvenzverwalter führe nicht zur Begründung einer Masseverbindlichkeit, denn die Einkommensteuerschuld sei bereits mit Ablauf des Streitjahres entstanden und nicht erst mit der Ausübung des Wahlrechts. Hierin bestehe der Unterschied zur Wahl der Zusammenveranlagung, die wegen der Einbeziehung der Einkünfte des Ehegatten in die Ermittlung der Einkommensteuerschuld zu einer Masseverbindlichkeit führe.

Im Streitfall habe wegen der Wahl der Einzelveranlagung durch die Ehefrau ohnehin keine Zusammenveranlagung durchgeführt werden können. Hieran ändere der Umstand nichts, dass der Kläger Insolvenzverwalter über das Vermögen beider Ehegatten sei, denn maßgeblich seien allein seine Handlungen als Insolvenzverwalter des hiesigen Insolvenzschuldners. Im Übrigen sei die Wahl der Einzelveranlagung in Bezug auf die Ehefrau wegen der sich bei ihr ergebenden Erstattung nicht rechtsmissbräuchlich.

Der Senat hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

## Weitere Ent- scheidungen im Überblick

### Einkommensteuer / Verfahrensrecht

Zur Bindungswirkung eines gegenüber einer GbR erlassenen Feststellungsbescheids über die Steuerpflicht von Zinsen aus Lebensversicherungen für die Einkommensteuer des Gesellschafters (Urteil vom 24. November 2023, [4 K 1147/20 E](#), Rev. BFH VIII R 1/24)

### Gewerbsteuer

Erzielt eine aus Patentanwälten bestehende GbR insgesamt gewerbliche Einkünfte, wenn sie die Mithilfe ausländischer Patentanwälte für die Anmeldung und Zulassung von Rechten vor ausländischen Patentbehörden in Anspruch nimmt? (Urteil vom 27. Oktober 2023, Az. [14 K 1624/21 G](#))



## **Bewertung**

**Zur Frage, ob bei der Bewertung eines GmbH-Anteils im Rahmen des vereinfachten Ertragswertverfahrens Zollabgaben, über die mit einem anderen europäischen Staat ein Rechtsstreit geführt wurde, als außerordentliche Aufwendungen hinzuzurechnen sind** (Urteil vom 5. Dezember 2023, Az. [3 K 1777/23 F](#))

## **Umsatzsteuer**

**Verstößt die Steuerpflicht von Umsätzen aus dem Betrieb von Geldspielautomaten vor dem Hintergrund der Steuerbefreiung von virtuellen Automatenspielen und eines vermeintlichen Vollzugsdefizits bei sog. „Fun-Games“ gegen den Neutralitätsgrundsatz?** (Beschlüsse vom 12. Dezember 2023, Az. [5 V 1879/23 U](#) und [5 V 2325/23 U](#))

**Ist auf Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zucht von Pferden für Reitzwecke der Durchschnittssteuersatz für Land- und Forstwirtschaft anwendbar?** (Urteil vom 11. Dezember 2023, Az. [15 K 1787/20 U](#))

**Unter welchen Voraussetzungen sind Leistungen im Bereich des betreuten Wohnens steuerfrei?** (Urteil vom 11. Dezember 2023, Az. [15 K 448/20 U](#))

### **Verfahrensrecht**

**Zum Nachweis der für eine Duldungsinanspruchnahme nach § 3 Abs. 1 AnfG erforderlichen Kenntnis der Gläubigerbenachteiligungsabsicht im Fall der Kontenleihe** (Urteil vom 21. November 2023, Az. [2 K 2201/20 AO](#), NZB BFH VII B 154/23)

**Höchststrich-  
lich bestätigt**

**Für den sog. Einstiegstest sind bei Handelsunternehmen die betrieblich veranlassten Schulden von den Finanzmitteln abzuziehen**

Bei Handelsunternehmen, deren begünstigungsfähiges Vermögen aus Finanzmitteln i. S. des § 13b Abs. 4 Nr. 5 ErbStG besteht, ist die Regelung des § 13b Abs. 2 Satz 2 ErbStG dahingehend auszulegen, dass von den Finanzmitteln die betrieblichen Schulden abzuziehen sind, wenn das Vermögen seinem Hauptzweck nach einer originär gewerblichen Tätigkeit dient. Dies hat der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 13. September 2023 (Az. II R 49/21) entschieden und damit das Urteil des 3. Senats des Finanzgerichts Münster vom 24. November 2021 (Az. [3 K 2174/19 Erb](#)) im Ergebnis bestätigt.

Der Vater der Klägerin schenkte dieser im Jahr 2017 alle Anteile an einer GmbH, die ein pharmazeutisches Handelsunternehmen betrieb. Das Finanzamt versagte wegen des sog. Einstiegstests (§ 13b Abs. 2 Satz 2 ErbStG) die schenkungsteuerlichen Begünstigungen gemäß § 13a Abs. 1 und Abs. 2 ErbStG.

Der hiergegen erhobenen Klage gab der 3. Senat des Finanzgerichts Münster statt. Zwar sei im Streitfall nach dem Gesetzeswortlaut die begehrte Begünstigung für Betriebsvermögen vollständig ausgeschlossen, denn das Verwaltungsvermögen zzgl. der Finanzmittel betrage mehr als 90 % des gemeinen Wertes der übertragenen GmbH-Anteile. Die Vorschrift sei aber ihrem Normzweck entsprechend dahingehend einschränkend auszulegen, dass dieser

Einstiegstest dann nicht zur Anwendung komme, wenn die Kapitalgesellschaft, deren Anteile übertragen würden, ihrem Hauptzweck nach einer gewerblichen Tätigkeit nachgehe. Dabei stützte sich der 3. Senat insbesondere darauf, dass es sich bei dem Einstiegstest nach seinem Sinn und Zweck um einen speziellen Missbrauchsvermeidungstatbestand handele. Anteile, die nahezu ausschließlich aus Verwaltungsvermögen bestehen, sollen von der Verschonung ausgenommen sein. Bei einer im Hauptzweck ausgeübten gewerblichen Tätigkeit bestehe aber keine Missbrauchsgefahr. Eine derartige teleologische Reduktion sei schließlich auch durch den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes geboten.

Dieser Argumentation ist der Bundesfinanzhof weitgehend gefolgt. Er ist zu dem Auslegungsergebnis gekommen, dass der Einstiegstest zumindest bei typischen Handelsunternehmen, deren Hauptzweck einer gewerblichen Tätigkeit dient, und deren begünstigungsfähiges Vermögen aus Finanzmitteln i.S.d. § 13b Abs. 4 Nr. 5 ErbStG besteht, gleichwohl durchzuführen ist, aber in modifizierter Form unter vom Gesetzeswortlaut nicht vorgesehenem Abzug der betrieblich veranlassten Schulden. Ohne die Möglichkeit des Schuldenabzugs wäre die Regelung willkürlich und verstieße damit gegen

Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes, denn es wäre vom Zufall abhängig, ob Schulden am Stichtag noch bestehen oder bereits getilgt wurden. Diese modifizierte Auslegung hat im Streitfall zum selben Ergebnis geführt, nämlich der Gewährung der Begünstigungen nach § 13a Abs. 1 und Abs. 2 ErbStG.

In eigener  
Sache

## **Herzlich Willkommen beim Finanzgericht Münster!**

Am 2. Januar 2024 hat Herr **Sebastian Többen** seinen Dienst beim Finanzgericht Münster angetreten. Herr Többen (32) absolvierte zunächst ein duales Studium zum Diplom-Finanzwirt in der niedersächsischen Finanzverwaltung. Dort blieb er mehrere Jahre parallel zum sich anschließenden Jurastudium in Osnabrück beschäftigt.

Nach seinem Rechtsreferendariat mit Wahlstation beim Finanzgericht Münster nahm Herr Többen eine Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Finanz- und Steuerrecht an der Universität Osnabrück bei Prof. Dr. Steffen Lampert auf, bevor er an das Finanzgericht Münster wechselte. Das Präsidium hat Herrn Többen dem 13. Senat zugewiesen, der u.a. für Streitigkeiten aus dem Bereich der Körperschaftsteuer zuständig ist.

Wir wünschen einen guten Start!



Herr Többen (links) und Herr Wolsztynski, Präsident des Finanzgerichts Münster (rechts), Quelle: FG Münster

**Deutscher Finanzgerichtstag am 22. Januar 2024**

**– Es sind noch Plätze frei!**

Am 22. Januar 2024 findet in Köln der 20. Deutsche Finanzgerichtstag zum Thema „**Steuerrecht und Steuerrechtsschutz in Zeiten zunehmender Digitalisierung und Instrumentalisierung künstlicher Intelligenz**“ statt. Kurzentschlossene können sich gerne noch anmelden. Das Programm und die Anmeldung finden Sie auf der [Homepage des Deutschen Finanzgerichtstags e.V.](#)



## Impressum

Herausgegeben vom Präsidenten des Finanzgerichts Münster

Redaktion: VRaFG Dr. Jan-Hendrik Kister, Warendorfer Straße 70,  
48145 Münster, Tel. 0251/3784-162, Telefax 0251/3784-201, E-  
Mail: [jan-hendrik.kister@fg-muenster.nrw.de](mailto:jan-hendrik.kister@fg-muenster.nrw.de)

Web: [www.fg-muenster.nrw.de](http://www.fg-muenster.nrw.de)



Der Newsletter des Finanzgerichts Münster erscheint regelmäßig zum 15. eines Monats. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, den Newsletter über folgenden [Abmeldelink](#) wieder abzubestellen. Den Volltext der Entscheidungen des Finanzgerichts Münster und der anderen Gerichte Nordrhein-Westfalens finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank NRW-Entscheidungen](#). Auf der Homepage des Finanzgerichts Münster sind die [anhängigen Revisionsverfahren](#) gegen Entscheidungen des Finanzgerichts Münster aufgelistet, die ab 1. Januar 2013 veröffentlicht wurden. Volltexte der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs, auf die verwiesen wird, sind auf der gerichtseigenen [Rechtsprechungsdatenbank des Bundesfinanzhofs](#) abrufbar. Die Entscheidungen werden nur zur nicht gewerblichen Nutzung kostenfrei zur Verfügung gestellt (§ 11 Abs. 2 S 2 JVKostG). Informationen für Interessenten einer gewerblichen Nutzung werden [hier](#) bereitgestellt.

